

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 61/13 B

L 19 R 1057/11 (Bayerisches LSG)
S 3 R 979/09 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit zwei Schreiben vom 15.2.2013, die er dem Bayerischen LSG übersandt hat, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dessen Urteil vom 5.12.2012 (ihm zugestellt am 22.1.2013) eingelegt und zudem für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das LSG hat die Schreiben noch am Eingangstag (19.2.2013) per Telefax dem BSG übermittelt.
- 2 In der Begründung des PKH-Antrags vom 15.2.2013 hat der Kläger lediglich vereinzelte Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht. Auf einen Hinweis in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG zur genauen Beachtung der im LSG-Urteil enthaltenen Rechtsmittelbelehrung, der vorsorglich ein Vordruck für die PKH-Erklärung samt Hinweisblatt beigelegt war, hat er eine am 25.2.2013 unterzeichnete umfassende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 26.2.2013 beim BSG eingereicht.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: "Erklärung") in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfenvordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, noch vor Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist der Kläger innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 22.2.2013 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG (*dort auf S 9 unter II. - dritter und fünfter Absatz*) ausdrücklich darüber belehrt und durch die Geschäftsstelle des BSG hierauf nochmals hingewiesen worden war. Dabei ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Kläger die Eingangsbestätigung des BSG vom 20.2.2013 mit dem Vordruck der "Erklärung"

erhalten hat. Denn dieses Schreiben des BSG, das dem Kläger (mangels Angabe einer Telefax-Nummer in der Beschwerdeschrift auf dem einzig möglichen postalischen Weg) unverzüglich übersandt worden war, setzte keine neue Frist für die Einreichung der "Erklärung" in Gang. Im Übrigen war für das BSG bei Eingang der Beschwerdeschrift am 19.2.2013 nicht erkennbar, dass die Beschwerdefrist bereits am 22.2.2013 ablaufen würde. Sonstige Umstände, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist rechtfertigen könnten (§ 67 SGG), sind nicht ersichtlich.

- 6 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

